



Die Verwendung der Domain „rechtsanwaeltin.at“ durch eine Rechtsanwältin stellt nach § 45 Abs 3 lit a RL-BA keine standeswidrige Werbung dar. Es wird nicht der Eindruck erweckt, die Inhaberin der zugehörigen Website wäre die einzige Rechtsanwältin in Österreich.

Leitsatz verfasst von Dr. *Clemens Thiele*, LL.M.

Die Oberste Berufungs- und Disziplinarkommission für Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsanwärter hat am 17. Oktober 2005 unter dem Vorsitz des Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Dr. *****, im Beisein der Anwaltsrichter Dr. ***** und Dr. ***** und des Hofrates des Obersten Gerichtshofes Dr. ***** als Richter, dann der Kammerangestellten ***** als Schriftführer, in der Disziplinarsache gegen Dr. Ursula X****-S*****, Rechtsanwältin in Wien, infolge Beschwerde des Kammeranwalts der Wiener Rechtsanwaltskammer zu Recht erkannt:

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Aus den Gründen:

Der DR ging von folgendem Sachverhalt aus:

Die DB verwendete im Zeitraum von Oktober 2004 durch mehrere Wochen hindurch einen Kfz-Aufkleber, mit der Aufschrift www.rechtsanwaeltin.at. Ferner hatte sie eine Domain mit der genannten Internetadresse registriert, bei deren Aufruf man zur Homepage der DB gelangte.

Der KA forderte die DB mit Schreiben vom 18. 10. zur Einstellung der Internet-Domain www.rechtsanwaeltin.at unter Hinweis auf die soeben ergangenen Erk der OBDK und des VfGH auf.

Aufgrund der Intervention des KA änderte die DB den Internetauftritt wie in ihrem Schreiben vom 10. 11. 2004 angekündigt, sodass man ab dem 11. 11. 2004 unter der genannten Domain auf eine Homepage mit der Bezeichnung „Verzeichnis für österreichische Anwältinnen“ gelangte. Der einzige Eintrag auf dieser Homepage war der der DB. Es fanden sich auf ihr Links wie „Eintrag beantragen“ und „AGB“. Nach dem 9. 12. 2004 änderte die DB den Inhalt der Domain www.rechtsanwaeltin.at neuerlich durch die Aufnahme eines Zusatzes wie folgt:

„ACHTUNG: Die Intention dieser Seite ist es, eine Plattform für weibliche Anwälte in Österreich zu bieten. Dementsprechend freuen wir uns auf weitere Einträge von Anwältinnen in Österreich. Es ist explizit nicht beabsichtigt, Frau Dr. A als einzige Anwältin in Österreich darzustellen.

Frau Dr. A ist nicht die einzige Anwältin in Österreich.“

Der DR der RAK Wien führte weiters aus, dass die OBDK mit Entscheidung vom 28. 4. 2003, 13 Bkd 2/03 und der VfGH mit Entscheidung vom 9. 5. 2004, B 1103/03, veröffentlicht im AnwBl 2004, 518 ff, erkannt haben, dass die Anmeldung und Registrierung einer Internet-Domain „scheidungsanwalt.at“ Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung sei, weil sie offensichtlich der Absicht entspringe, andere österreichische RAe, die als Scheidungsanwälte tätig sind, von der bezughabenden Internetwerbung auszuschließen.

Dazu habe der VfGH ausgeführt, dass die Auffassung der OBDK, die Anmeldung (und damit Reservierung) der Domain „scheidungsanwalt.at“ stehe nicht im Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, zumindest nicht völlig unvertretbar sei, weil nicht von vornherein ausgeschlossen sei, dass mit dieser Internet-Domain die Vorstellung erzeugt werden könne, dahinter verberge sich – wenn auch nicht der einzige, so doch – der zumindest maßgebliche Anbieter.

In seiner rechtlichen Beurteilung ging der DR davon aus, dass die Domain „rechtsanwaeltin.at“ eine neutrale Berufsbezeichnung ohne besonderen Anlockungseffekt darstelle. Sie enthalte keine Selbstanpreisung oder Alleinstellung, wie dies bei der Internet-Domain „scheidungsanwalt.at“ angenommen wurde. Demgemäß sei die Entscheidung der OBDK vom 28. 4. 2003, 13 Bkd 2/03,

auf den hier zugrunde liegenden Sachverhalt nicht anwendbar. Im Übrigen sei durch den jetzt von der DB aufgenommenen Hinweis auf der Homepage der Eindruck einer Alleinstellung jedenfalls nicht gegeben.

In der dagegen vom KA erhobenen Beschwerde wird vorgebracht, dass sich das Verhalten der DB nur unwesentlich vom Anlassfall der Entscheidung „scheidungsanwalt.at“ unterscheide, weil hier wie dort der Vorwurf des standeswidrigen Verhaltens darin liege, dass eine Berufsbezeichnung, die eine Vielzahl von Berufskolleginnen/Berufskollegen zu führen berechtigt ist, als Domain registriert wird und eine solche Internetadresse zwangsläufig zu einer einseitigen Kanalisierung von Interessensströmen führe, wodurch andere Anbieter erheblich benachteiligt würden. Dabei komme als erschwerend noch hinzu, dass der Weg zu der Domain „www.rechtsanwaeltin.at“ nicht erst durch surfen im Net oder durch Einschaltung einer Suchmaschine zu finden war, sondern auch schon durch den diesbezüglichen Aufkleber am Fahrzeug der DB. Auch der erst aufgrund der Intervention des KA angebrachte Hinweis auf der Homepage der DB „Achtung; die Intention dieser Seite ist es ... Frau Dr. A ist nicht die einzige Anwältin in Österreich!“ ändere nichts daran, dass der Interessent auf der Suche nach einer Rain über die inkriminierte Homepage ausschließlich zu der Homepage der DB weitergeleitet werde. Es gebe derzeit in Wien (nach aktueller Auskunft des Kammeramtes) 357 eingetragene RAinnen, der einfache Weg per Mausklick führe von der Homepage „www.rechtsanwaeltin.at“ nur zu der DB und zu keiner anderen Berufskollegin. Zwar werde der/die Suchende darauf aufmerksam gemacht, dass die DB nicht die einzige Rain in Österreich sei, wie und wo er/sie nähere Angaben über andere RAinnen finden könnte, werde ihm/ihr aber nicht mitgeteilt.

In der von der DB zur Beschwerde des KA erstatteten Äußerung wird zum einen darauf verwiesen, dass es an einer näheren Aufschlüsselung der Behandlung des vorgeworfenen „Anlockungseffektes“ der anwaltlichen Internetpräsenz mangle und im Übrigen aufgrund der von der Bf selbst wahrgenommenen Reaktionen auf die Domaineintragung derartiges nicht eingetreten sei.

Die Beschwerde erweist sich als nicht zielführend.

§ 45 RL-BA idgF sieht Werbung als zulässig an, sofern sie wahr, sachlich, im Einklang mit Ehre und Ansehen des Standes, den Berufspflichten sowie der Funktion des RA im Rahmen der Rechtspflege ist. Nach Abs 3 ist ua unzulässig a) Selbstanpreisung durch marktschreierische Werbung.

Zutreffend geht der DR in seinen Erwägungen davon aus, dass es sich bei der Bezeichnung „rechtsanwaeltin“ um eine Gattungsbezeichnung handelt, die von den angesprochenen Verkehrskreisen als Hinweis auf die Tätigkeit der DB verstanden wird und als rein beschreibend anzusehen ist. Damit fehlt es an der Unterscheidungskraft zu anderen gleichartigen Tätigkeiten, weshalb mangels Hinweises auf spezifische Eigenschaften oder Kenntnisse der DB von einer verpönten Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen der Person iSd § 45 Abs 3 lit a RL-BA nicht gesprochen werden kann.

Inwiefern durch den Aufkleber am Fahrzeug und einen dadurch veranlassten Domainaufruf, der zur Homepage der DB führte, ein mit den Funktionen und gemeiniglich auch mit dem Gebrauch einer Suchmaschine vertrauter Internetuser von einer Suche der Internetseite, die vielfache Einträge von RAinnen aufweist, absehen würde, legt die Beschwerde mit Hinweis auf die oben angeführte Verknüpfung unter Bezugnahme auf „den einfachen Weg, der zur DB führt“ nicht dar.

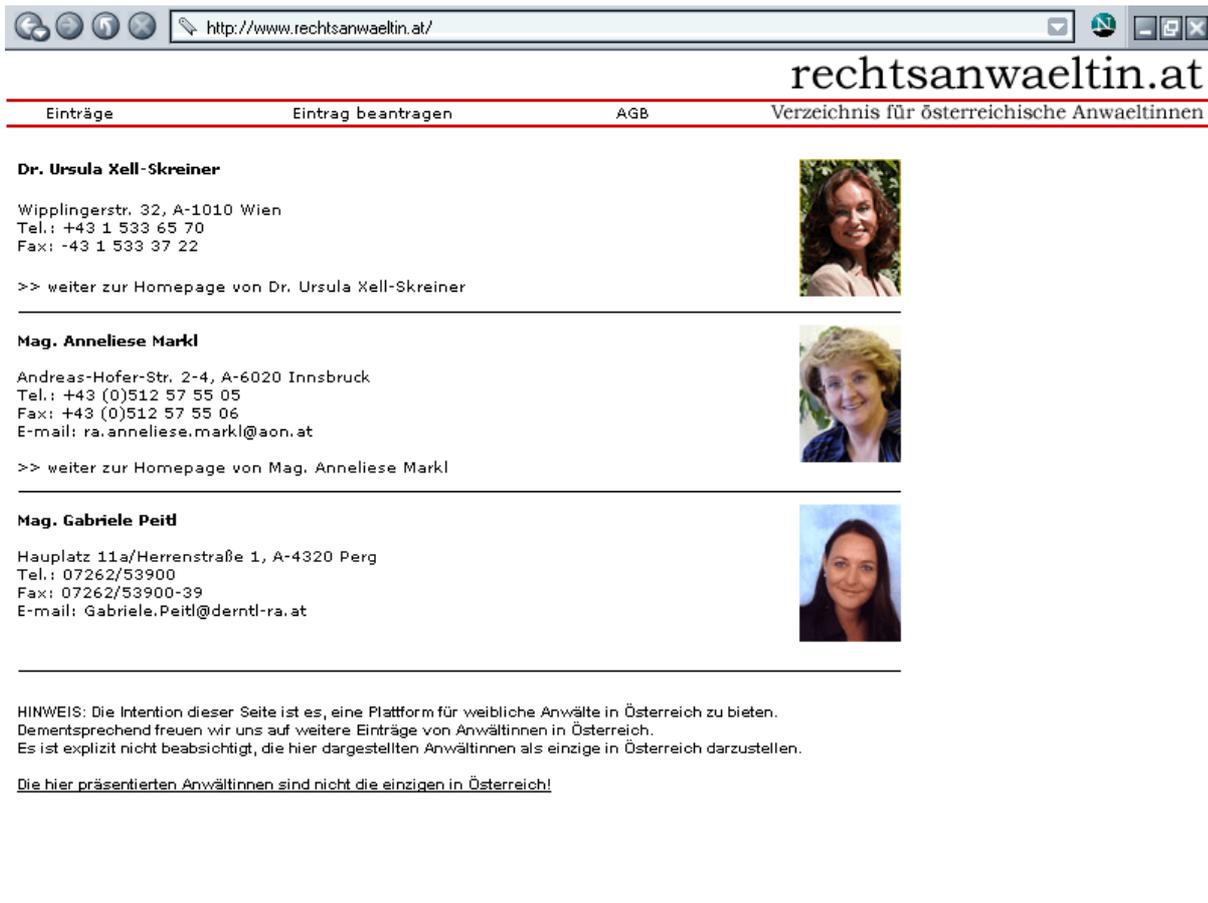
Dass die Verbindung des Berufs der DB mit deren bei Aufruf der Homepage aufscheinendem Namen eine unzulässige Kanalisierung von Interessentenströmen verglichen mit dem Aufruf von anderen (in großer Zahl vorhandenen) mit deren Namen verbundenen Domainseiten von RAinnen, bewirkt hätte, lässt sich aus dem hier vorliegenden Sachverhalt nicht ableiten.

Insgesamt ist somit die Argumentation der Beschwerde – wie auch die GenProk in ihrer Stellungnahme ausführt – nicht geeignet, die dem angefochtenen Beschluss zugrunde liegenden Erwägungen nachhaltig zu erschüttern, weshalb ihr kein Erfolg beschieden sein konnte.

Anmerkung*

I. Das Problem

Der Oberste Anwaltsgerichtshof Österreichs hatte die **standesrechtliche Frage** zu klären, ob eine Rechtsanwältin durch das Registrierenlassen und Verwenden der Domain „rechtsanwaeltin.at“ sowie sein Werben für die zugehörige Website gegen die anwaltlichen Werbebeschränkungen des § 45 der Richtlinien für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes, für die Überwachung der Pflichten des Rechtsanwaltes und für die Ausbildung der Rechtsanwaltsanwärter (RL-BA 1977) verstößt? Dabei war folgender Inhalt ihrer Homepage zu beurteilen:



The screenshot shows a web browser window with the address bar containing 'http://www.rechtsanwaeltin.at/'. The website header features the title 'rechtsanwaeltin.at' and a navigation menu with links for 'Einträge', 'Eintrag beantragen', 'AGB', and 'Verzeichnis für österreichische Anwältinnen'. The main content area lists three lawyers, each with their name, contact information, and a small portrait photo. The first entry is for Dr. Ursula Xell-Skreiner, followed by Mag. Anneliese Markl and Mag. Gabriele Peitl. At the bottom of the page, there is a disclaimer in German stating that the platform is intended to provide a platform for female lawyers in Austria and that the listed lawyers are not necessarily the only ones in the country.

Dr. Ursula Xell-Skreiner
Wipplingerstr. 32, A-1010 Wien
Tel.: +43 1 533 65 70
Fax: -43 1 533 37 22
>> weiter zur Homepage von Dr. Ursula Xell-Skreiner

Mag. Anneliese Markl
Andreas-Hofer-Str. 2-4, A-6020 Innsbruck
Tel.: +43 (0)512 57 55 05
Fax: +43 (0)512 57 55 06
E-mail: ra.anneliese.markl@aon.at
>> weiter zur Homepage von Mag. Anneliese Markl

Mag. Gabriele Peitl
Hauptplatz 11a/Herrenstraße 1, A-4320 Perg
Tel.: 07262/53900
Fax: 07262/53900-39
E-mail: Gabriele.Peitl@derntl-ra.at

HINWEIS: Die Intention dieser Seite ist es, eine Plattform für weibliche Anwältinnen in Österreich zu bieten. Dementsprechend freuen wir uns auf weitere Einträge von Anwältinnen in Österreich. Es ist explizit nicht beabsichtigt, die hier dargestellten Anwältinnen als einzige in Österreich darzustellen.
Die hier präsentierten Anwältinnen sind nicht die einzigen in Österreich!

II. Die Entscheidung des Gerichts

Die obersten Anwaltsrichter (OBDK) führten aus, dass es sich bei der Bezeichnung „rechtsanwaeltin“ um eine Gattungsbezeichnung handelte, die von den angesprochenen Verkehrskreisen als Hinweis auf die Tätigkeit der Domaininhaberin verstanden würde und als rein beschreibend anzusehen war. Damit fehlte es an der Unterscheidungskraft zu anderen gleichartigen Tätigkeiten, weshalb mangels Hinweises auf spezifische Eigenschaften oder Kenntnisse der die betreffende Domain verwendenden Anwältin von einer verpönten Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen der Person im Sinne von § 45 Abs 3 lit a RL-BA nicht gesprochen werden konnte.

Selbst die Anbringung der Domain „rechtsanwaeltin.at“ mittels Aufkleber auf einem Kfz und der

* RA Dr. Clemens Thiele, LL.M. Tax (GGU), Anwalt.Thiele@eurolawyer.at; Näheres unter <http://www.eurolawyer.at>.

dadurch veranlasste Domainaufruf begründete nach Meinung der OBDK kein offensichtliches Standesvergehen. Dass aufgrund des Aufklebers ein mit den Funktionen und gemeiniglich auch mit dem Gebrauch einer Suchmaschine vertrauter Internetuser von einer Suche der Internetseite, die vielfache Einträge von Rechtsanwältinnen aufwies, absehen würde, dass es somit einen „einfachen Weg“ zur Domaininhaberin gäbe, sei nach OBDK nicht eindeutig feststehend.

Zusammenfassend verneinten die Anwaltsrichter, dass die Verbindung des Berufs der die betreffende Domain verwendenden Anwältin mit deren bei Abruf der Homepage aufscheinenden Namen eine unzulässige Kanalisierung von Interessentenströmen – verglichen mit dem Aufruf von anderen (in großer Zahl vorhandenen) mit deren Namen verbundenen Domainseiten von Rechtsanwältinnen – bewirkt hätte.

III. Kritik und Ausblick

Welche seltsame Blüten doch irrliehthafte Auslegungen¹ treiben, konnte der aufmerksame Betrachter an der Homepagegestaltung der im vorliegenden Fall vor die Standesrichter gezerrten Disziplinarbeschuldigten ablesen. Sie hatte folgenden Disclaimer angebracht:

„HINWEIS: Die Intention dieser Seite ist es, eine Plattform für weibliche Anwälte in Österreich zu bieten. Dementsprechend freuen wir uns auf weitere Einträge von Anwältinnen in Österreich. Es ist explizit nicht beabsichtigt, die hier dargestellten Anwältinnen als einzige in Österreich darzustellen. Die hier präsentierten Anwältinnen sind nicht die einzigen in Österreich!“

Der Anmerkung *Strigls*,² ist zu entnehmen, dass die Intervention des Kammeranwalts Anlass für die Hinzufügung dieses „Disclaimers“ war, „obwohl jeder Standesgenosse auch ohne dies zitierten Zusatzes zur Außerstreitstellung bereit sein wird, dass die Kollegin 'nicht die einzige Anwältin in Österreich ist'.“³

Die Meinung, allein die Registrierung einer Domain mit Alleinstellungsgehalt durch einen Rechtsanwalt sei disziplinar, erscheint meines Erachtens als zu weitgehend. Ganz im Sinne der Judikatur des OGH zum erheblich eingeschränkten Domain-Grabbing bei generischen Domains⁴ gebietet gleichfalls eine an der Verfassung orientierte Auslegung,⁵ dass eine hinreichende Klarstellung auf einer Website, die einer Gattungsdomain zugehört, jedenfalls zur Zulässigkeit ihrer Verwendung führt. Man könnte aber noch weitergehen, indem man argumentiert, dass der durchschnittliche Internetuser ohnehin weiß, dass hinter der Domain „scheidungsanwalt.at“ keineswegs einer der bedeutendsten österreichischen Scheidungsanwälte steht.⁶

IV. Zusammenfassung

Die bisherige Meinung der anwaltlichen Standesrichter, allein die Registrierung einer Domain mit Alleinstellungsgehalt durch einen Rechtsanwalt sei disziplinar, erscheint nach dem vorliegenden Erkenntnis der OBDK als zu weitreichend und wohl überholt. Dem Standesrecht der Anwälte wurde damit etwas von seiner Strenge zugunsten der Meinungsäußerungsfreiheit der rechtsberatenden Berufe genommen.

¹ OBDK 28.4.2003, 13 Bkd 2/03 – *scheidungsanwalt.at I*, AnwBl 2004/7946, 518 = MR 2004, 64; kritisch dazu *Thiele*, Domain-Grabbing endlich dogmatisch fundiert! Überblick über die österreichische Domain-Judikatur des Jahres 2004, MR 2005, 200; zuvor bereits *derselbe*, Österreichische Domain-Judikatur 2003. Domainrecht "à la carte" oder virtueller Ortsnamenschutz ade? MR 2004, 52.

² AnwBl 2006, 158.

³ Worauf *Strigl*, AnwBl 2006, 158 rSp, völlig zutreffend hinweist.

⁴ Jüngst OGH 14.2.2006, 4 Ob 165/05a – *rechtsanwälte.at*, nv, mwN zur Rsp.

⁵ Vgl. 09.06.2004, B 1103/03 – *scheidungsanwalt.at II*, AnwBl 2004/7947, 520 = JUS Vf/2917 = ZfVB 2004/1834 = VfSlg 17.195 = RdW 2005/11, 16; kritisch *Thiele*, MR 2005, 200, 205.

⁶ Vgl. *Thiele*, Entscheidungsanmerkung, abrufbar unter http://eurolawyer.at/pdf/OBDK_13_Bkd_2-03.pdf (besucht am 10.5.2006).

